



# **BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES**

gemäß § 2 Abs.1 S. 2 BauGB

für die 2. Änderung des Bebauungsplans „**Nördlich der Fichtenmühle**“

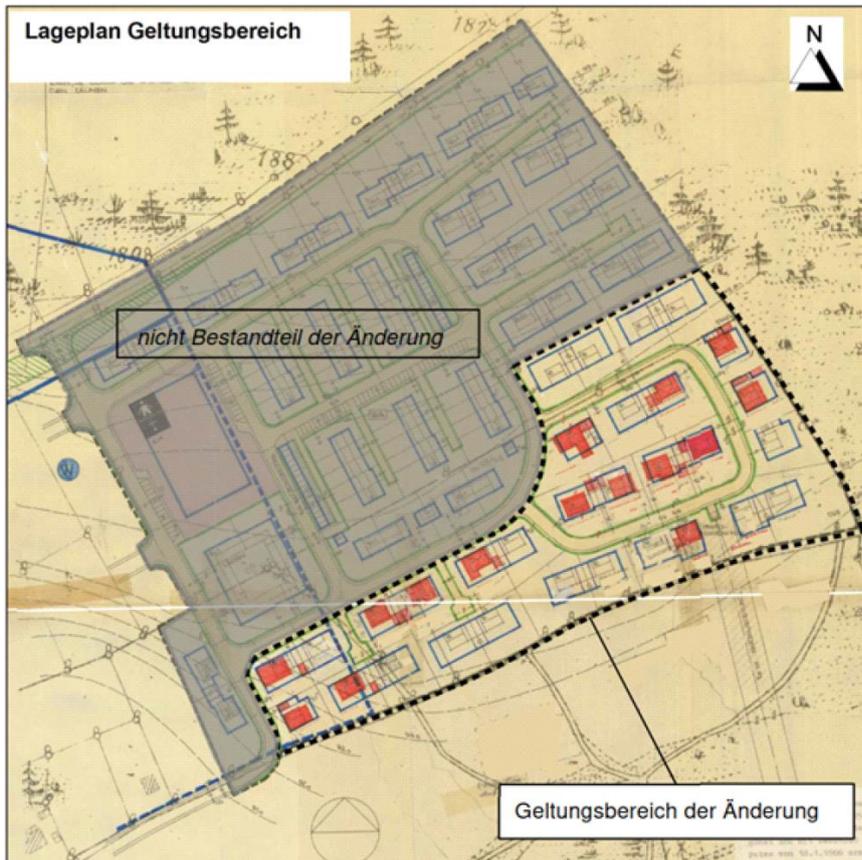


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung

Der Stadtrat der Stadt Heideck hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 08.10.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes „**Nördlich der Fichtenmühle**“ beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung gilt für eine südliche Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 02 „Nördlich der Fichtenmühle“ der Gemeinde Laffenau i. d. F. vom 18.07.1966 (vgl. Lageplan oben).

Mit der gegenständlichen Bebauungsplanänderung soll das Maß der baulichen Nutzung von einem auf zwei zulässige Vollgeschosse angehoben werden und eine Öffnung der bisher starr festgesetzten Dachneigung erfolgen. Zudem werden maximale First- und Wandhöhen festgesetzt.

Mit den geänderten Festsetzungen soll eine effizientere Ausnutzung der Grundfläche und somit eine maßvolle Nachverdichtung im Planungsgebiet ermöglicht werden.

# **BEKANNTMACHUNG DER FRÜHZEITIGEN ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG**

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

für die 2. Änderung des Bebauungsplans „**Nördlich der Fichtenmühle**“ der Stadt Heideck.

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 08.10.2024 beschlossen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die 2. Änderung des Bebauungsplans „**Nördlich der Fichtenmühle**“ durchzuführen.



Die Vorhabenfläche liegt nordöstlich von Heideck, östlich des Ortsteils Seiboldsmühle.

Die Vorentwurfsunterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplans für das im Lageplan dargestellte Gebiet werden daher

**vom 03.12.2024 bis einschließlich 14.01.2025 auf der Internetseite der Stadt Heideck (<https://www.heideck.de/bebauungsplan>) veröffentlicht.**

Zusätzlich dazu können die Unterlagen in diesem Zeitraum

**im Rathaus, Marktplatz 24, Zimmer Nr. 1.06, I. OG**

zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sind aus den Unterlagen ersichtlich. Mündliche Auskünfte werden bei Bedarf erteilt.

Stellungnahmen können während dieser Frist vorzugsweise elektronisch übermittelt werden (per Email an [bauverwaltung@heideck.de](mailto:bauverwaltung@heideck.de)) oder bei Bedarf schriftlich bzw. während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Zeitgleich werden nach § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und zur Äußerung bzw. Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Heideck, den 03.12.2024  
Stadt Heideck



Ralf Beyer  
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an  
der Amtstafel

Ausgehängt: 03.12.2024  
Abgenommen: 14.01.2025 (gepl.)